



Rechtsverordnung über die Anleinpflcht von Hunden im Gebiet der Stadt Weißenburg i.Bay.

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) – LStVG – erlässt die Stadt Weißenburg i.Bay. folgende

RECHTSVERORDNUNG

§ 1 Allgemeine Regelung

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Für einzelne Gebiete erlassene Betretungsverbote für Hunde werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Anleinpflcht

- (1) Innerhalb der bebauten Gebiete der Stadt Weißenburg i.Bay. einschließlich aller Ortsteile sind zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit große Hunde und Kampfhunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stets an einer reißfesten Leine zu führen.
- (2) Die Anleinpflcht gilt in Weißenburg außerhalb der bebauten Gebiete auch im Bereich rund um die Wülzburg und am öffentlichen städtischen Grillplatz Römerbrunnen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.
- (3) Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3 Begriffsdefinition

- (1) Öffentliche Anlagen sind Flächen, welche die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (2) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
Kampfhunde sind Hunde gemäß der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen

- a) Blindenführhunde;
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz;
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
- d) Hunde, welche die für die Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert;
- f) Jagdhunde während der Jagd.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Verordnung verstößt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Weißenburg, den 05.01.2017
Stadt Weißenburg i.Bay.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister